

Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 12.09.2018

Aufgrund § 9, 10 Nr. 14 und § 31 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234) hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 21. Juli 2018 folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. September 2010, zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 1/2016, S. 46 f) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zahnarzt ist verpflichtet, die ihm aus seiner zahnärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen der Arzneimittelkommission der deutschen Zahnärzteschaft bei der Bundeszahnärztekammer zu melden.“

b) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu hinzugefügt:

„Vorkommnisse, die im Rahmen der Diagnostik oder Behandlung von mit Medizinprodukten versorgten Patienten bekannt werden, sind dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und der Arzneimittelkommission der deutschen Zahnärzteschaft bei der Bundeszahnärztekammer zu melden.“

2. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „Kammer“ durch die Formulierung „(Landes-)Zahnärztekammer“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist (Berufsgeheimnisse), gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.“

- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu hinzugefügt:
- „Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.“
- c) Absatz 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:
- „Ausnahmsweise dürfen Berufsgeheimnisse gegenüber den Praxismitarbeitern sowie sonstigen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit mitwirken, offenbart werden, soweit dies für die Inanspruchnahme von deren Tätigkeit erforderlich ist.“
- e) Absatz 4 Satz 1 ist der ursprüngliche Abs. 3.
- f) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu hinzugefügt:
- „Dies gilt auch für Dritte im Sinne von Abs. 3.“
- g) Der bisherige Absatz 4 ist der neue Absatz 5.
4. In § 12 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu hinzugefügt:
- „Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.“
5. In § 17 Absatz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu hinzugefügt:
- „Gleiches gilt für den Zusammenschluss mit anderen freien Berufen, die ebenfalls einer berufsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 05.09.2018, Az.: 34-5415.3-005/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 12.09.2018

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg